

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 224/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

William T [REDACTED],
2650 E. H [REDACTED], App. 68, W [REDACTED] V [REDACTED], S [REDACTED],
C [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Vater des Klägers in seinem privaten Lebensbereich überwiegend die deutsche Sprache gebraucht hat, und verneint deshalb in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503; ständig) dessen Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Auch der Kläger selbst gehört nicht zu dem in § 150 Abs. 1, 2 BEG bezeichneten Personenkreis. Das schließt die allein nach § 150 Abs. 4 BEG in Betracht kommende Anspruchsberechtigung für Hinterbliebenenansprüche nach seinem Vater aus. Ob der nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörende Hinterbliebene nach § 150 Abs. 4 BEG anspruchsberechtigt

- 3 -

ist, wenn der Verfolgte nur nach § 150 Abs. 3 BEG anspruchsberechtigt war, ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Die Antwort ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, das den Anspruch dem Hinterbliebenen nur dann gewährt, wenn der Verfolgte zu dem nach § 150 Abs. 1, 2 BEG bezeichneten Personenkreis gehörte (§ 150 Abs. 4 Satz 1 BEG).

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

